

Förderverein der Kreismusikschule Märkisch-Oderland e. V.

Satzung

Stand 18.02.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Eintragung und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins, Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks	Seite 2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 6	Organe des Vereins	Seite 3
§ 7	Vorstand	Seite 3
§ 8	Wahl und Amtszeit des Vorstands	Seite 4
§ 9	Aufgaben des Vorstands	Seite 4
§ 10	Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 11	Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 12	Kassenprüfung	Seite 6
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 6
§ 14	Mitteilung an das Finanzamt	Seite 6
§ 15	Inkrafttreten	Seite 6

§ 1 Name, Eintragung und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kreismusikschule Märkisch-Oderland e. V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 15344 Strausberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins, Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Der Verein will die Kreismusikschule Märkisch-Oderland bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen,
 - in der Erziehung und musikalischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen, sowie der Pflege der Musik,
 - in der Fortführung und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Musikausübenden,
 - bei der Organisation einer sinnvollen und inhaltreichen Freizeit von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Die Zwecke des Vereins werden erreicht durch ideelle und materielle Unterstützung der Musikschüler in Organisationsfragen, durch erzieherische Einflussnahme beim pfleglichen Umgang mit den Instrumenten und der Ausrüstung sowie in der Mitgestaltung eines schöpferischen Klimas im Unterricht und Ensemblespielen, bei der Beschaffung von materiellen Mitteln durch Beiträge, Geld- und Sachspenden und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zwecken und Zielen des Vereins verbunden fühlt. Es genügt ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so sind die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, der dann schriftlich eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen kann.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b) Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. November schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand geraten sind, am Ende des Kalenderjahres von der Mitgliederliste streichen. Die bevorstehende Entscheidung über die Streichung muss dem Betroffenen mindestens einen Monat vorher schriftlich angekündigt werden. Die Beschwerde gegen die erfolgte Streichung ist als Antrag auf erneute Aufnahme zu behandeln.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund (zum Beispiel bei einem das Ansehen des Vereins oder der Musikschule schädigenden Verhalten) aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit näher zu nennenden Tatsachen zu begründen. Beschwerdt das Mitglied sich darüber innerhalb von zwei Monaten schriftlich, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Hat der Betroffene die Änderung seiner Anschrift nicht angezeigt, genügt der Versuch, ihm die nach (3) oder (4) nötigen Mitteilungen zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird am 01. April für das laufende Jahr fällig.
- (2) Die Beitragshöhe und die Zahlweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitrags- und Spendenordnung niedergelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorstandsvorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, den Vorstand und damit den Verein jeweils allein zu vertreten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind sie befreit.

§ 8 Wahl und Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Vorstandmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet regulär mit der Wahl des Amtsnachfolgers.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren, bis durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird. Maximal dürfen zwei Vorstandmitglieder kooptiert werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt es,
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein nach § 26 BGB zu vertreten,
 - a) über die Verwendung der Mittel zu entscheiden,
 - b) über die Einberufung der Mitgliederversammlung und ihre Tagesordnung zu entscheiden,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - d) über die Aufnahme, die Streichung oder den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste zu führen,
 - f) den Kassenprüfer zu ernennen und
 - g) jährlich über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben, die ohne neue Entscheidung zu erledigen sind, einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen. Dieses darf mit Zustimmung des Vorstandes Hilfspersonen hinzuziehen.

§ 10 Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende, lädt zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Wer dem Vorstand eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt hat, ist mit der Einwendung ausgeschlossen, die Einladung nicht erhalten zu haben.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der 1. Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende, leitet die Sitzung/Versammlung.
- (4) Über den Ablauf der Sitzung/Versammlung wird ein Protokoll geführt, das neben Ort und Zeit die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Zahl der erschienenen übrigen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- (5) Die Sitzung/Versammlung ist nicht öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Mit Zweidrittelmehrheit kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Von Satzungsänderung und Vereinsauflösung abgesehen, genügt die einfache Mehrheit. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur bei juristischen Personen zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) mindestens einmal im Kalenderjahr,
 - b) wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder es dies vom Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt,
 - c) wenn eine Neu- oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ansteht oder
 - d) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Vorstandsmitglieder zu wählen, sie vorzeitig abzuberaufen und ihnen Entlastung zu erteilen
 - b) den Bericht des Kassenprüfers und den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - c) mit Dreiviertelmehrheit die Satzung zu ändern,
 - d) die Beitragshöhe zu bestimmen,
 - e) über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag oder einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss auf Beschwerde des Betroffenen zu entscheiden,
 - f) mit Neunzehntelmehrheit die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks zu beschließen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand bestimmt ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zum Kassenprüfer.
- (2) Der Schatzmeister hat den Kassenprüfer jährlich zur Kassenprüfung einzuladen.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich jeweils auf das vorausgegangene Geschäftsjahr.
- (4) Über einen festgestellten Mangel soll der Kassenprüfer den 1. Vorstandsvorsitzenden sofort unterrichten. Wird dieser Mangel nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung behoben, ist er vom Kassenprüfer dort bekannt zu geben.
- (5) In der Mitgliederversammlung berichtet der Kassenprüfer zum Tagesordnungspunkt „Entlastung des Schatzmeisters“ über die Ergebnisse seiner Überprüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Neunzehntelmehrheit beschließen.
- (2) Der Verein gilt auch als aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder unter drei sinkt.
- (3) Nach der Auflösung ist der Verein durch den Vorstand zu liquidieren.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der musikalischen Förderung von Jugendlichen.

§ 14 Mitteilung an das Finanzamt

Wird die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt, ist dem Finanzamt jede Änderung des Vereinszwecks, der Gemeinnützigkeit und des Anfallberechtigten bei der Vereinsauflösung mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Strausberg, den 18.02.2025

Name und Unterschrift des Versammlungsleiters